

Kontaktstelle:

Abteilung Gemeinden
Tel. 031 633 77 82
Fax. 031 633 77 41

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Kirchgemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Kontenplan HRM2 für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2019 führen alle Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden (nachfolgend "Kirchgemeinden") das Rechnungslegungsmodell HRM2 ein (Art. T2-1 Abs. 2 GV¹). Sie erstellen erstmals das Budget 2019 nach diesen Bestimmungen.

Zu den Umstellungsarbeiten auf HRM2 gehört unter anderem die Umschlüsselung des Kontenplans. Diese Arbeit muss bereits im Jahr 2018 vorgenommen werden, damit das Budget 2019 nach HRM2 erstellt und beschlossen werden kann.

2. Totalrevision Landeskirchengesetz

Die Totalrevision des Landeskirchengesetzes (LKG) und die damit verbundene Revision des Kirchensteuergesetzes (KStG) befinden sich zurzeit in der Beratung im Grossen Rat (2. Lesung im März 2018). Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Die folgenden Bestimmungen sind Bestandteil der Gesetzesrevision. Deren Umsetzung verlangt neue, zusätzliche Auswertungen aus der Buchhaltung der Kirchgemeinden. Sie sind deshalb für die Erstellung des Kontenplans nach HRM2 bereits von Bedeutung:

- Die Gesamtheit der Kirchgemeinden muss alljährlich den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung (Kirchensteuern juristische Personen) erbringen.
- Die Landeskirchen müssen alle 6 Jahre dem Kanton einen Bericht über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vorlegen.

2.1. Negative Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen

Ab dem Jahr 2020 dürfen die Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen nicht mehr für kulturelle Zwecke verwendet werden (negative Zweckbindung). Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) leistet den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung für die Gesamtheit der Kirchgemeinden im jährlichen Bericht über die finanzielle Situation der bernischen Kirchgemeinden.

¹ Gemeindeverordnung (BSG 170.111)

Der Nachweis basiert auf der Summe der Ausgaben für kultische Zwecke sowie der Kirchensteuererträge aller Kirchgemeinden der Landeskirchen.

2.2. Leistungen der Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die Landeskirchen erhalten für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse Beiträge des Kantons (Art. 31 LKG). Über die Verwendung dieser Kantonsbeiträge legen die Landeskirchen dem Regierungsrat alle 6 Jahre einen Bericht vor (Art. 34 LKG).

3. Erhebung der Daten bei den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden

Der Nachweis gemäss Ziff. 2.1 und der Bericht gemäss Ziff. 2.2 basieren auf den Daten der Kirchgemeinden.

3.1. Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung der Kirchsteuern juristischer Personen

Die Kirchgemeinden melden dem AGR die Summe der Ausgaben für kultische Zwecke und der Kirchensteuererträge der natürlichen Personen und der juristischen Personen jährlich mit der Bescheinigung zur Jahresrechnung (Art. 46a FHDV²).

3.2. Bericht über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 31 Abs. 2 LKG)

Der Bericht der Landeskirchen muss die Leistungen der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden, der Landeskirchen und ihren regionalen Einheiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse transparent nachweisen und aufzeigen, wie die Kantonsbeiträge an diese Leistungen von den Landeskirchen verwendet worden sind. Für die Erhebung der relevanten Zahlen bei den Kirchgemeinden sind die Landeskirchen zuständig.

4. Kontierung

Damit die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinden auf einfache Weise und vergleichbar erhoben werden können, müssen sie nach einer einheitlichen inhaltlichen Struktur erfasst werden.

Eine Arbeitsgruppe des Kirchgemeinerverbandes des Kantons Bern hat zusammen mit den vier Test-Kirchgemeinden HRM2 eine Kontierungsanleitung für die Kontierung der Leistungen der Kirchgemeinden erarbeitet. Die Kontierungsanleitung enthält die nachfolgenden Leistungskategorien und ergänzt diese mit Detailangaben zu den einzelnen Leistungsbereichen:

Kategorie 1	Kultus
Kategorie 2	Bildung
Kategorie 3	Soziales
Kategorie 4	Kultur
Kategorie 5	<i>frei (nicht bebuchen, da „Reserve“-Kategorie)</i>
Kategorie 6	<i>frei (nicht bebuchen, da „Reserve“-Kategorie)</i>
Kategorie 7	Infrastruktur
Kategorie 8	Organisation
Kategorie 9	Finanzen und Steuern

Die Kontierungsanleitung zeigt die möglichen Kontierungsvarianten für die finanziellen Leistungen auf:

Variante 1:	Gliederung nach Kostenträger oder manuelle Auswertung in Tabellenform
Variante 2:	Gliederung nach Unterkontonummer
Variante 3:	Gliederung nach Funktion

Angesichts der bezüglich Grösse und Organisation sehr unterschiedlichen Kirchgemeinden im Kanton Bern wird bewusst auf eine verbindliche Vorgabe für die Kontierung verzichtet. Jede Kirchgemeinde kann das für sie geeignete Modell zur Aufteilung der Aufwendungen nach den einzelnen Leistungskategorien wählen.

Die generellen Kontierungsvorgaben gemäss Anhang 1 bis 4 FHDV sind dabei jedoch einzuhalten.

² Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)

Beispiele:

Variante 1 Kostenträger			
Geschäftsfall	Konto	Zuweisung	Auswertung
Blumendekoration für Konfirmation	3500.3101.xx	Code 1 für Kostenträger 1	Direkte Auswertung Kostenträger aus FIBU oder manueller Eintrag in Excel-Liste
Honorar externer Fachreferent für Mitwirkung am Seniorennachmittag	3500.3132.xx	Code 3 für Kostenträger 3	

Variante 2 Unterkontonummer			
Geschäftsfall	Konto	Zuweisung	Auswertung
Blumendekoration für Konfirmation	3500.3101.10	Unterkontonummer .10	Auswertung nach Unterkontonummer
Honorar externer Fachreferent für Mitwirkung am Seniorennachmittag	3500.3132.30	Unterkontonummer .30	

Variante 3 Funktion			
Geschäftsfall	Konto	Zuweisung	Auswertung
Blumendekoration für Konfirmation	3510.3101.xx	Funktion 3510	Auswertung nach Funktionen
Honorar externer Fachreferent für Mitwirkung am Seniorennachmittag	3530.3132.xx	Funktion 3530	

5. Kontenplan HRM2

Die Datenerhebung für den Nachweis der negativen Zweckbindung und den Bericht gemäss Ziff. 3.2 wird erst ab dem Rechnungsjahr 2020 wirksam. Wir empfehlen den Kirchgemeinden, bei der Erarbeitung des HRM2-Kontenplans die Leistungskategorien bereits zu berücksichtigen und die Kontenstruktur entsprechend einzurichten. Mehrmalige Anpassungsarbeiten am Kontenplan können damit vermieden werden.

Auskünfte und ergänzende Informationen

Für Auskünfte stehen Ihnen die nachfolgenden Personen und Stellen gerne zur Verfügung.

- **Fragen zu den einzelnen Leistungskategorien (Kontierungsanleitung):**
Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten, Martin Koelbing, Tel. 031 633 47 17,
Mail: info.bka@jgk.be.ch
oder
Der Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern, Hansruedi Spichiger, Tel. 079 667 77 53,
Mail: kg-verband-bern@bluewin.ch
- **Fragen zur Umschlüsselung Kontenplan HRM1-HRM2:**
Die zuständige Finanzinspektorin oder der zuständige Finanzinspektor der jeweiligen Kirchgemeinde (siehe www.be.ch/gemeinden/Sachbearbeitersuche).

Weitere Informationen sind im Internet aufgeschaltet:

- Kirchgemeindevorband des Kantons Bern: www.kirchgemeindevorband-bern.ch
- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: www.be.ch/hrm2

*Amt für Gemeinden und Raumordnung
Fachbereich Gemeindefinanzen*

Beilage: Kontierungsanleitung